



Amtsblatt

Sondernummer 2 / 27. August 2010

B 1207 B

Inhalt

Seite

Bekanntmachung

Aufforderung z. Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Ausländerbeirates in d. Landeshauptstadt München am 28.11.2010

XX

Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ausländerbeirates in der Landeshaupt- stadt München am 28.11.2010

Die Wahl des Ausländerbeirates in der Landeshauptstadt München findet am 28.11.2010 statt. Es sind 40 Mitglieder des Ausländerbeirates zu wählen.
Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind frühestens ab Freitag, den 27.08.2010, 7 Uhr, spätestens am Donnerstag, den 07.10.2010, 18 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen.

Die Wahlvorschläge werden im Büro des Wahlleiters, Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, 80466 München, Zimmer 3011, zu nachfolgenden Sprechzeiten oder nach besonderer Terminvereinbarung entgegengenommen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag,	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.30 Uhr
Freitag,	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag, 07.10.2010	7.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

1. Allgemeines

Die Wahlvorschläge und die sonstigen nach der Ausländerbeiratswahlordnung erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern einzureichen.

Alle Angaben sind in deutlicher Schrift (Block- oder Maschinenschrift), in lateinischen Buchstaben sowie in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Formulare müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und im Original vorgelegt werden. Die Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

2. Voraussetzungen für die Kandidatur

2.1 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach Ziffer 2.2 wahlberechtigte Person. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in München gemeldet und
- nicht vom Wahlrecht nach § 3 a der Ausländerbeiratswahlordnung ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt **auf Antrag** sind unter denselben Voraussetzungen außerdem

- ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als 12 Jahre innehaben.

3. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können eingereicht werden von

- tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen,
- Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
- Gruppen wahlberechtigter Personen. Die Gruppe muss eine Leitung haben.

Jede Einreicherin / Jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Nominierung der Bewerberinnen / Bewerber und der Ersatzpersonen, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachaufzählung auf dem Stimmzettel bestimmt die Einreicherin / der Einreicher oder die Aufstellungsversammlung.

Über die Aufstellungsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, sofern dies Satzungen oder sonstige Bestimmungen der Wahlvorschlagsträger vorsehen. Die Niederschriften müssen von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Auch Bewerberinnen oder Bewerber können die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben. Die Niederschrift - sofern sie vorgeschrieben ist - muss dem Wahlvorschlag beigelegt werden.

5. Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Mitglieder für den Ausländerbeirat zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag darf also **höchstens 40 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestell-

ten vor den übrigen sich bewerbenden Personen. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss bei der Einreichung folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Organisation bzw. des Verbandes als **Kennwort**. Bei Wählergruppen ist die Wahl des Kennwortes frei. Der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name darf nicht verwendet werden.
- b) Die **Angabe sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber und der Ersatzleute** (falls vorhanden) in der festgelegten Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht, Beruf oder Stand (zugelassen ist die zusätzliche Angabe nachgewiesener akademischer Grade). Ferner ist die Anschrift der Hauptwohnung anzugeben.
- c) Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen **Erklärungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber** beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und mit der Einholung einer Wählbarkeitsbescheinigung einverstanden sind. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- d) Zur Wahl werden nur Wahlvorschläge zugelassen, die **abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt** sind. Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen eine entsprechende Anzahl von Plätzen so nach vorne rücken, dass eine geschlechtlich alternierende Reihenfolge der Bewerberliste gewährleistet ist. Die nachrückenden Personen werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerberliste nach festgelegter Reihenfolge geschlechtlich alternierend nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden - soweit noch möglich - die im Wahlvorschlag bereits benannten Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufgeführt, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.

7. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

In jedem Wahlvorschlag muss eine Beauftragte / ein Beauftragter und eine Stellvertretung bestimmt werden; beide müssen wahlberechtigt sein. Sie haben die Wahlvorschläge zu unterschreiben und sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag selbst eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages müssen Familien- und Vorname sowie ihre Wohnanschrift angeben und wahlberechtigt sein. Jede Beauftragte / Jeder Beauftragter und jede Stellvertreterin / jeder Stellvertreter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

8. Unterstützung der Wahlvorschläge

Wenn der Wahlvorschlag feststeht und das Kennwort auf die Unterstützungsliste eingetragen wurde, muss die Unterstützungsliste von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Ausländerbeiratsmitglieder gem. § 5 Abs. 1 Ausländerbeiratsatzung zu wählen sind, also von mindestens 40 Wahlberechtigten.

Jede / Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen Familien- und Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben und wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages durch Bewerberinnen / Bewerber selbst ist unzulässig.

Die Unterstützungsliste muss **spätestens bis Donnerstag,**

07.10.2010, 18 Uhr, beim Büro des Wahlleiters, Wahlamt, Rupertstr. 19, Zimmer 3011, vorliegen.

9. Verbindung von Wahlvorschlägen

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.

München, 27.08.2010 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Günther
Wahlleiter

